

# 50 Jahre Radikalenentscheidung des Bundesverfassungsgerichts – ein geschichtsträchtiger Beschluss im Lichte aktueller Entwicklungen

Prof. Dr. Andreas Nitschke\*

*Am 22.5.2025 wird die Radikalenentscheidung des BVerfG 50 Jahre alt. Wohl kaum ein anderer beamtenrechtsbezogener Beschluss dieses Gerichts beschäftigt in ähnlicher Weise bis heute sowohl Wissenschaft als auch verwaltungsgerichtliche Praxis. Dabei werden wichtige Passagen der Entscheidung nach wie vor unterschiedlich interpretiert. Die vorliegende Abhandlung möchte daher zentrale und das Dienstrecht prägende Ausführungen des BVerfG unter Berücksichtigung der diesbezüglich in den vergangenen Jahrzehnten ergangenen Rechtsprechung und Literatur vor dem Hintergrund aktueller Verhältnisse und Konstellationen einordnen, um abschließend den Blick in die Zukunft zu richten.*

## I. Einleitung

Als die Radikalenentscheidung<sup>1</sup> am 22.5.1975<sup>2</sup> erging, war die gesellschaftspolitische und rechtswissenschaftliche Diskussion über den sogenannten „Radikalerlass“<sup>3</sup> vom 28.1.1972<sup>4</sup> zwar immer noch akut, jedenfalls die wesentlichen juristischen Argumente dürften indes zu diesem Zeitpunkt bereits zum großen Teil ausgetauscht gewesen sein, so dass dem Judikat aus Karlsruhe zur Klärung der im Raum stehenden Rechtsfragen mit großer Spannung entgegengeblickt wurde.<sup>5</sup>

Die seinerzeitigen Reaktionen aus Politik und Gesellschaft hierauf waren aufgrund der Brisanz der Materie von Anfang an ausgesprochen gemischt. Auch in der Rechtswissenschaft herrschte der Eindruck vor, dass das BVerfG nicht alle relevanten Fragen eindeutig klären konnte.<sup>6</sup> So habe das Gericht nach der Auffassung von Böckenförde mit dem Beschluss in seinen „Eindeutigkeiten“ sowie „Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten“ zwar den „Rahmen für die seitherige Praxis abgesteckt“, die kontrovers geführten verfassungsrechtlichen und politischen Diskussionen „indessen nicht zu beenden vermocht“.<sup>7</sup> Auch nach Dreier und Klein könne von einer „friedensstiftenden Wirkung“ im Ergebnis „keine Rede sein“. Vielmehr sei der Beschluss sogar „methodologisch und dogmatisch“ als unbefriedigend zu bezeichnen und habe einerseits zu einer „Polarisierung der Meinungen“, andererseits „zu einer teilweise schwer erträglichen Unsicherheit über die Rechtslage geführt“.<sup>8</sup> Diese „Unsicherheit“ für Bürger, Verwaltung und Gesetzgeber betonen neben anderen auch Schlink und Lange.<sup>9</sup> Nach ihnen bestehe auch nach der Entscheidung „Ungewissheit“ und gerade keine „Beruhigung oder auch nur Klärung des Meinungsstreits“.<sup>10</sup> Insbesondere aufgrund der nicht selten als widersprüchlich empfundenen Begründung des BVerfG<sup>11</sup> würden sich „besonders viele Zweifelsfragen“ ergeben, so dass der Beschluss nach Schicks Bewertung aus dem Jahr 1975 „das ‚Radikalenproblem‘ nicht gelöst“, sondern vielmehr dazu geführt habe, dass „die eigentlichen Schwierigkeiten jetzt erst beginnen“ würden.<sup>12</sup> Ähnliche Reaktionen finden sich in der damaligen juristischen Literatur häufig.<sup>13</sup>

Betrachtet man die Stellungnahmen zur Radikalenentscheidung aus der jüngeren Vergangenheit bzw. Gegenwart, so fällt auf,

dass sich an dieser Wahrnehmung kaum etwas geändert hat. Für Voßkuhle ist der Umgang mit Extremisten im öffentlichen Dienst nach wie vor ein „ungelöstes Problem“.<sup>14</sup> Dass die Entscheidung des BVerfG „von Widersprüchlichkeit geprägt“ sei, wird auch heute noch von Jaeger wahrgenommen,<sup>15</sup> während Groß unter besonderer Berücksichtigung aktueller Fallgestaltungen die Schwierigkeit in den Vordergrund rückt, „eine einheitliche Linie im Umgang mit dem Erfordernis der Verfassungstreue“ zu finden.<sup>16</sup> Und nach Schönrock habe das Gericht

\*) Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Der Beitrag stellt ausschließlich die persönliche Meinung des Verfassers dar. Sach- und Rechtsstand ist der 15.12.2024; auch die genannten Links auf Webseiten wurden zuletzt an diesem Tag abgerufen.

- 1) Diese Bezeichnung wird nicht einheitlich verwendet. Von der „Radikalen“-Entscheidung sprechen beispielsweise Herrmann/Sandkuhl, Beamtendisziplinarrecht, Beamtenstrafrecht, 2. Aufl. 2021, Teil 2, § 10, Rn. 917; die Bezeichnung Radikalenbeschluss wird z. B. von Loebel, RiA 2021, S. 4 (9) und Schick, NJW 1975, S. 2169 verwendet; wieder andere benutzen die Bezeichnung Extremistenbeschluss, vgl. Hufen, JuS 2023, S. 521 (522).
- 2) BVerfG, Beschluss vom 22.5.1975 – 2 BvL 13/73 – juris = BVerfGE 39, 334 = ZBR 1975, 251.
- 3) Auch hier variieren die Bezeichnungen. So spricht beispielsweise Kloepfer, NVwZ 2017, S. 913 (914) in diesem Zusammenhang vom Extremistenbeschluss.
- 4) Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 29.2.1972, S. 342; dazu Maurer, NJW 1972, S. 601 ff.; Arndt, ZBR 1974, S. 121; Rieger, ZBR 2020, S. 227 ff.; Picker, RdA 2020, S. 317 (318); zum „Adenauer-Erlass“ vom 19.9.1950 GMBL 1950, 93 f.; Battis, JZ 1972, S. 384 m. w. N.; Ule, DVBl 1951, S. 340 f.
- 5) So war unter anderem für Battis das Thema schon vor der Radikalenentscheidung des BVerfG „ausgeschrieben“, so dass er die Zeit als reif ansah für eine „friedensstiftende höchstrichterliche Entscheidung“, Battis, NJW 1975, S. 1143.
- 6) Nur selten wird von „begrüßenswerter Klarheit“ jedenfalls in Bezug auf Inhalt, Bedeutung und Tragweite der politischen Treuepflicht gesprochen, vgl. Kemper, DÖV 1975, S. 670 (671); zum Meinungsstand statt vieler nur Dreier, in: Gedächtnisschrift Klein, 1977, S. 86 f.; Battis, in: Battis, BBG, 6. Aufl. 2022, § 7, Rn. 10 f.; Hilges, in: Wolfrum (Hrsg.), Verfassungsfeinde im Land?, 2022, S. 267 ff.
- 7) Böckenförde, in: Böckenförde/Tomuschat/Umbach (Hrsg.), Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 9 (27).
- 8) Dreier (Fn. 6), S. 86 f. m. w. N.; Klein, VVDStRL 37 (1979), S. 53 (83) spricht von „strittig gebliebenen Fragen“.
- 9) Schlink, Der Staat 15 (1976), S. 334 f.
- 10) Lange, NJW 1976, S. 1809.
- 11) Vgl. nur Küchenhoff/Schimke, in: Koschnick (Hrsg.), Der Abschied vom Extremistenbeschluss, 2. Aufl. 1979, S. 23 (59).
- 12) Schick, NJW 1975, S. 2169.
- 13) Abschließend sei hier nur noch die Formulierung Zucks genannt, nach dem die Entscheidung „weniger Frieden gebracht habe als erhofft“, Zuck, JuS 1975, S. 695; vgl. aber auch Gärditz, JZ 2023, S. 1082 (1085).
- 14) Voßkuhle, NVwZ 2022, S. 1841.
- 15) Jaeger, Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“, 2019, S. 363.
- 16) Groß, Jura 2023, S. 549 (556); differenzierend aber Gärditz, JZ 2023, S. 1082 „weitgehend konsolidiert“.